

Arbeitshilfe

Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen



Januar 2018



Herausgeber:

Niedersächsischer Landkreistag
Am Mittelfelde 169
30519 Hannover
Telefon 0511/87953-0
Telefax 0511/87953-50
Internet www.nlt.de

Vorwort

Ausbau und Nutzung der Windenergie sind und bleiben wichtige Ziele in Bund und Land. Auch der Niedersächsische Landkreistag (NLT) weiß sich diesem Ziel verpflichtet. Vor allem mit seinen Arbeitshilfen „Naturschutz und Windenergie“ sowie „Regionalplanung und Windenergie“ hat er dazu beigetragen, hierfür landesweit einheitliche Standards zu setzen und damit Bausteine gesetzt, dass Niedersachsen zu den vorersten Ländern bei der Windenergienutzung geworden ist.

Erstmals im Jahre 2005 erschien die Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“, die zuletzt mit der 5. Auflage 2014 fortgeschrieben worden ist. Bei deren Erarbeitung standen und stehen u.a. Rechtssicherheit, Verwaltungspraktikabilität und der angemessene Ausgleich der mit dem Ausbau der Windenergie berührten Belange – wie etwa Investitionssicherheit und Wirtschaftlichkeit sowie Naturschutz und Landschaftspflege – im Fokus. Im Jahr 2016 hat das Land mit dem Windenergieerlass¹ untergesetzlich bisweilen verbindliche Vorgaben für die Genehmigung von Windenergieanlagen gesetzt. Dabei hat es keine Weisungslage zur Bemessung der Ersatzzahlung geschaffen. Insofern konnte und kann die in Niedersachsen langjährig in der Praxis eingeführte NLT-Methodik weiter angewandt werden.

Mit der vorliegenden Arbeitshilfe „Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen“ wird der inhaltliche Teil der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“, der zur Berechnung der Ersatzzahlung ausführt², herausgelöst und zunächst eigens weiter fortentwickelt. Auch die vorliegende Fassung hat keinen Erlasscharakter und ersetzt nicht die erforderliche Betrachtung des Einzelfalls.

¹ Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass), Gemeinsamer Runderlass des MU, ML, MS, MW und MI vom 24.2.2016, Nds.MBl. Nr. 7/2016, S. 190 ff.

² Vgl. auch die Arbeitshilfe „Hinweise zur Festlegung und Verwendung von Ersatzzahlung“ mit Stand 2011, zu der die vorliegende Arbeitshilfe für den Bereich der Windenergieanlagen zum Teil spezieller ist.

Vorbemerkung

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat mit seinen Entscheidungen vom 10.1.2017 – 4 LC 197/15 und 198/15 – erneut³ die vom NLT entwickelte grundlegende Methodik zur Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen bestätigt sowie als sachgerecht und angemessen bewertet. Nach diesen Entscheidungen bedarf allerdings die Berücksichtigung sichtsverschatteter und sichtsverstellter Bereiche einer Anpassung. Zudem hatte der Niedersächsische Landesrechnungshof die Festsetzung und Verwendung von Ersatzzahlungen nach Naturschutzrecht 2016/2017 hinsichtlich einzelner Aspekte in den Blick genommen und Hinweise gegeben.

Die Arbeitsgruppe Windenergie des NLT hat die neuere Rechtsprechung und die Hinweise aufgenommen und die NLT-Methodik entsprechend angepasst, so dass nunmehr der folgende Vorschlag für eine Vorgehensweise zur Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen (WEA) vorgelegt wird.

I. Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Natur und Landschaft

WEA sind technische Bauwerke, die – insbesondere in Form von Windparks – nicht nur in einem beträchtlichen Umfang Flächen beanspruchen, sondern es gehen von diesen Bauwerken wegen ihrer Größe, Gestalt, Rotorbewegung und -reflexe auch großräumige Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern und ihr bei großer Anzahl und Verdichtung den Charakter einer Industrielandschaft geben können. Die bauhöhenbedingte Dominanz wird aufgrund der Bevorzugung von Offenlandschaften und exponierten Standorten noch verstärkt. Die Geräuschentwicklung der Anlagen stellt zumindest innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar.

Die je nach Standort (z.B. Nähe zu Flugplätzen) oder Bauhöhe (mehr als 100 m über Grund) erforderliche Kennzeichnung gemäß der *Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen* kann zu einer zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung führen. Das gilt sowohl für farbliche Kennzeichnungen als auch für weiß blitzende Feuer (tags) und rote Hindernisfeuer bzw. Gefahrenfeuer (nachts).

II. Anforderungen an die Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes (Untersuchungsbedarf) im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren

Für das Zulassungsverfahren soll das Landschaftsbild innerhalb des vom Eingriff erheblich beeinträchtigten Raumes der Methodik von KÖHLER & PREISS (2000) entsprechend erfasst und fünf oder drei Wertstufen zugeordnet werden.⁴ Dieser Raum ist je nach Beschaffenheit und Struktur des Landschaftsbildes sowie des Standortes, der Anzahl und Größe der Anlagen unterschiedlich groß. Als erheblich beeinträchtigt sollte mindestens der Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe angesehen werden. Eine Ausweitung kann insbesondere dann geboten sein, wenn aufgrund der topografischen Verhältnisse wertvolle Landschaftsbildbereiche über den Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe hinaus betroffen sind. In diesen Fällen sollte der erheblich beeinträchtigte Raum in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde anhand der tatsächlichen Verhältnisse abgegrenzt und bewertet werden.

Sind aufgrund der relativ geringen Differenzierung dieses Raumes drei Wertstufen ausreichend, werden jeweils die beiden höchsten und die beiden niedrigsten zusammengefasst:

- Bedeutung für das Landschaftsbild gering/sehr gering
- Bedeutung für das Landschaftsbild mittel

³ Zuvor schon mit Entscheidung vom 16.12.2009 – 4 LC 730/07 – Rechtsprechungsdatenbank Niedersachsen.

⁴ Köhler/Preiß, Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzgutes "Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft" in der Planung, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 20, Nr. 1/2000, S. 1-60.

- Bedeutung für das Landschaftsbild sehr hoch/hoch.
- Entsprechende Bewertungen des Landschaftsrahmen- oder Landschaftsplanes sind zu berücksichtigen.

Der vom Eingriff betroffene Raum kann verschiedenen Wertstufen angehören. Die Bewertung setzt eine großräumige Betrachtung voraus. Unzulässig wäre es z.B., nur die Flächen mit naturnahen Biotopen oder das Landschaftsbild prägenden Bestandteilen hoch, die dazwischenliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen aber gering zu bewerten. Zu berücksichtigen ist vielmehr der Gesamteindruck des Landschaftsbildes, wie es sich in einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsbildeinheiten sinnvoll abgrenzen lässt.

Freizuhaltende Sichtachsen und Blickbeziehungen, Anordnungsmuster und abstands begründende Aspekte zum Schutz der Erholungseignung, kulturhistorischer Besonderheiten oder Panoramasituationen sind eigens herauszuarbeiten. Dazu können auch Visualisierungen beitragen. Die Fernwirkung der Anlagen ist in die Abgrenzung des zu betrachtenden Raumes einzubeziehen. Hierfür kann ein Radius der 50- bis 100-fachen Anlagenhöhe als Anhaltswert zugrunde gelegt werden.

III. Anforderungen an die Prognose, Bewertung und Bewältigung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Erhebliche Beeinträchtigungen

WEA beeinträchtigen das Landschaftsbild in der Regel erheblich. Die Beeinträchtigungen sind umso schwerer, je höher die Bedeutung des betroffenen Landschaftsbildes ist, je mehr Anlagen errichtet werden und je höher diese sind. Als erheblich beeinträchtigt sind Bereiche, in denen die Anlagen aufgrund von topografischen und anderen standörtlichen Merkmalen sichtbar sind, mindestens im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe anzusehen.

Unter bestimmten Umständen können die erheblichen Beeinträchtigungen über diesen Umkreis beträchtlich hinausreichen (z.B. wenn aufgrund der topografischen Verhältnisse Landschaftsbildbereiche mit sehr hoher Bedeutung im weiteren Umkreis betroffen sind).

Vorkehrungen zur Vermeidung

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind z.B.

- Aufstellung möglichst nicht in Reihe, sondern flächenhaft konzentriert
- Reduzierung der Befeuern auf das unbedingt nötige Maß (z.B. Synchronisierung, Sichtweitenreduzierung)⁵
- Übereinstimmung von Anlagen innerhalb einer Gruppe oder Windfarm hinsichtlich Höhe, Typ, Laufrichtung und -geschwindigkeit
- angepasste Farbgebung, Vermeidung ungebrochener und leuchtender Farben.

Trotz Ausschöpfung der genannten Möglichkeiten zur Vermeidung bleiben die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erheblich.

Wiederherstellung und landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes

Das Bundesnaturschutzgesetz rechnet nur solche Maßnahmen den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu, die eine Wiederherstellung oder mindestens eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes bewirken (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

⁵ Vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen Teil 3 Windenergieanlagen.

- Die Wiederherstellung des Landschaftsbildes setzt voraus, dass in dem betroffenen Landschaftsraum selbst ein Zustand geschaffen wird, der das optische Beziehungsgefüge des vor dem Eingriff vorhandenen Zustands in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren in weitest möglicher Annäherung fortführt.⁶ Eine Wiederherstellung lässt sich im Falle von WEA aufgrund ihrer optischen Wirkungen in der Regel nicht erreichen.
- Die landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes ist demgegenüber weiter zu fassen und darauf gerichtet, die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte in ähnlicher Art und Weise unter Wahrung des Charakters des Landschaftsbildes und der Eigenart der Landschaft zu gestalten. Entscheidend ist, dass die Wirkungen des Eingriffsvorhabens selbst in den Hintergrund treten und das Landschaftsbild nicht negativ dominieren oder prägen, sondern unter der Schwelle der Erheblichkeit bleiben.⁷ Auch diese Anforderungen können bei Errichtung von Windenergieanlagen zumeist nicht erfüllt werden.

IV. Ersatzzahlung

Scheiden Wiederherstellung und landschaftsgerechte Neugestaltung aus, ist eine Ersatzzahlung festzulegen (§ 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG). Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG).

Sind diese Kosten nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung allein nach Dauer und Schwere des Eingriffs und beträgt höchstens sieben vom Hundert der Kosten für Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke (§ 6 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG in Abweichung von § 15 Abs.6 Satz 3 BNatSchG). Der niedersächsische Gesetzgeber gibt damit einen Rahmen für die Bemessung der Ersatzzahlung vor. Dabei hat er neben der Dauer und Schwere des Eingriffs als Kernpunkte eine Staffelung bis zu höchstens 7 % sowie den Ansatz und die Ausrichtung an den Gesamtinvestitionskosten des den Eingriffs begründenden Vorhabens festgelegt.⁸

⁶ Vgl. BVerwG, Entscheidung v. 27.9.1990, 4 C 44.87, BVerwGE 85, 348, 360; *Schumacher/Fischer-Hüftle*, BNatSchG, Kommentar, 2. Auflage 2011, § 15 Rn. 55.

⁷ Vgl. OVG Lüneburg, Entscheidung v. 16.12.2009 - 4 LC 730/07 – Rechtsprechungsdatenbank Niedersachsen; *Schumacher/Fischer-Hüftle*, aaO., § 15 Rn. 56.

⁸ Die Gesamtinvestitionskosten umfassen die Hauptkosten (den Kaufpreis für die Anlage) sowie die zugehörigen Investitionsnebenkosten. Die Investitionsnebenkosten betragen ungefähr 30 % der Anlagenkosten. Sie umfassen im Einzelnen (Angaben aus Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, *Windenergienutzung – Technik, Planung und Genehmigung*, 3. Auflage, 2001):

- Planungskosten
- Kosten für Tiefbau, Fundament und Erdkabel
- Trafostation für die Netzanbindung
- Elektrische Einbindung an das örtliche Stromnetz
- Kosten für die Grundstücksbeschaffung (Kosten für den Grundstückserwerb oder die Pacht, wobei die Pachtkosten maximal bis zur Höhe ortsüblicher Grunderwerbkosten berücksichtigt werden. Die Pacht zählt nicht zu den Investitionskosten; sie ist jedoch Teil der Beschaffungskosten) – [Hinweise können die Bodenrichtwerte geben sowie Erkenntnisse der örtlichen Gutachterausschüsse]
- Kosten für den ggf. erforderlichen Wegebau
- Kosten für Genehmigungen
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [umfasst auch Unterhaltung und Pflege]
- sonstige Nebenkosten (Rücklagen für Abriss, Notar, Anwalt usw.).

Diese Kostenfaktoren entsprechen einem Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums (MU) vom 4.8.2015, in dem dieses im Zusammenhang mit einer Abfrage zu den Gesamtinvestitionskosten pro Anlage bei den unteren Naturschutzbehörden die Kosten entsprechend der vorgenannten Aufzählung definiert hat. Gerichtlich wurde akzeptiert, die voraussichtlichen Kosten der Beseitigung einer Anlage in die Gesamtinvestitionskostenprognose einzustellen.

Die noch in der NLT-Arbeitshilfe „*Naturschutz und Windenergie*“ mit Stand 2014 enthaltene Begrenzung für Aufwendungen für (Natural-)Kompensationsmaßnahmen und Ersatzzahlung auf insgesamt 7 Prozent der Gesamtinvestitionssumme wurde vom Landesrechnungshof als rechtlich bedenklich eingestuft und soll daher nicht mehr angewendet werden.⁹ Der Landesrechnungshof stützt seine Auslegung vor allem auf den Wortlaut des § 6 NAGBNatSchG, wonach bei Fällen der objektiven Unmöglichkeit eine Obergrenze im Unterschied dazu ausschließlich für die Ersatzzahlung selbst vorgesehen ist. Das Niedersächsische Umweltministerium ist dieser Auffassung des Landesrechnungshofes beigetreten. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass das Kompensationsgebot durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beschränkt ist. In der Rechtsprechung wurde die noch im verhältnismäßigen Rahmen liegende Höchstgrenze sämtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und -zahlungen bei etwa 10 % der Gesamtinvestitionssumme gesehen, wobei sie in Einzelfällen darüber liegen können soll.¹⁰

Die Höhe der Ersatzzahlung muss Dauer und Schwere des Eingriffs bzw. der Eingriffsfolgen berücksichtigen; sie wird deshalb nicht in jedem Fall an diese Obergrenze heranreichen können. Für die Bemessung der Ersatzzahlung ist jedoch auch zu sehen, dass Eingriffe, deren Folgen weder mit Ausgleichs- noch mit Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können, generell zu den besonders schwerwiegenden Eingriffen zu rechnen sind und schon Eingriffe mit kompensierbaren Folgen regelmäßig Kompensationskosten bis zu 7% der Investitionssumme verursachen.

Die gesetzliche Obergrenze für die Höhe der Ersatzzahlung wird nur dann auszuschöpfen sein, wenn der Eingriff dauerhaft besonders wertvolle Funktionen oder Werte von Natur und Landschaft zerstört. Hierzu zählen insbesondere solche Funktionen und Werte, die nach den anerkannten Bewertungsmethoden der Landesnaturschutzverwaltung als besonders wertvoll eingestuft sind. Dazu zählen auch Landschaftsbereiche, die weitgehend der naturraumtypischen Eigenart entsprechen, im jeweiligen Naturraum von überdurchschnittlicher Bedeutung und von Vorbelastung frei sind. Da nicht diese, sondern vorrangig vorbelastete Bereiche für WEA in Anspruch genommen werden, beträgt die Ersatzzahlung zumeist (deutlich) weniger als 7 %.

Da die Ersatzzahlung zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung abschließend festzulegen ist, müssen ggf. die Gesamtinvestitionskosten im Hinblick auf die Bemessung der Ersatzzahlung prognostiziert werden.¹¹

Bei der Ermittlung der Gesamtinvestitionskosten ist zudem gemäß Erlass des MU vom 28.11.2016 – 29-22450/10 – die Umsatzsteuer einzubeziehen. Eine Lösung, erlasskonform zu handeln, dürfte sein, bei der Prognostizierung der Gesamtinvestitionskosten den Bruttowert anzusetzen.

⁹ Diese Begrenzung enthält auch der niedersächsische Windenergieerlass, aaO.

¹⁰ Vgl. Entscheidung des OVG Lüneburg vom 10.1.2017, 4 LC 198/15, Rn. 93 – juris.

¹¹ Bei der Prognose können beispielsweise Zahlen der Deutschen Windguard herangezogen werden. Diese hat für die Hauptkosten als Richtwerte festgehalten:

Nabenhöhe	Leistungsklasse [P=Leistung]	
	2 MW < P ≤ 3 MW	3 MW < P ≤ 4 MW
≤ 100 m	980 €/kW	990 €/kW
≤ 120 m	1.160 €/kW	1.120 €/kW
≤ 140 m	1.280 €/kW	1.180 €/kW
über 140 m	1.380 €/kW	1.230 €/kW

Bei diesen Zahlen sind die Investitionsnebenkosten (vgl. Fn. 8) nicht inkludiert. Hinsichtlich der Investitionsnebenkosten geht die Deutsche Windguard von durchschnittlich 387 € / kW zuzüglich zu den vorbenannten Werten aus (Deutsche Windguard, Kostensituation der Windenergie an Land in Deutschland – Update, Auftraggeber BWE & VDMA, Dezember 2015, S. IV). Es sei darauf hingewiesen, dass die Kosten für die Grundstücksbeschaffung sowie den Rückbau der Anlagen darin ebenso noch nicht enthalten sind.

Der Bemessung der Ersatzzahlung für erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bei WEA sollten je nach Wertstufe des erheblich beeinträchtigten Raumes und Höhe der Anlagen folgende Richtwerte zugrunde gelegt werden.

Bedeutung des Landschaftsbildes	Anlagenhöhe (Nabenhöhe zuzüglich Rotorradius)			
	> 50 - 100 m	>100 - 150 m	>150 m - 200 m	>200 m
sehr geringer Bedeutung	0,5 %	1 %	1 %	1 %
geringer Bedeutung	2 %	2,5 %	2,5 %	2,5 %
mittlerer Bedeutung	3,5 %	4 %	4,5 %	5 %
hoher Bedeutung	5 %	5,5 %	6 %	6,5 %
sehr hohe Bedeutung	6,5 %	7 %	7 %	7 %

Wurden Bereiche von sehr hoher und hoher Bedeutung sowie Bereiche geringer und sehr geringer Bedeutung zusammengefasst (dreistufige Bewertung), sind die Beträge für "sehr hohe Bedeutung" und "geringe Bedeutung" heranzuziehen.

Der erheblich beeinträchtigte Raum kann mehreren Wertstufen angehören. In diesem Fall sind die Werte bezogen auf die Fläche der einzelnen Wertstufen anteilig zu ermitteln und zugrunde zu legen.

Berücksichtigung vorbelasteter, sichtverschatteter und sichtverstellter Bereiche

- Industrie- und Gewerbegebiete und ähnlich stark technisch überformte Flächen über einem Hektar Größe sind mit „0“ zu bewerten. Das gilt auch für eine Zone von je 200 m längs von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen. Auf diese Weise wird der Vorbelastung Rechnung getragen.
- Mit „0“ zu bewerten sind Bereiche, in denen die Anlagen aufgrund der topografischen oder anderer standörtlicher Merkmale nicht sichtbar¹² sind.
- Siedlungsbereiche gehen zur Hälfte in die Berechnung ein (ohne Splittersiedlungen, kein Außenbereich).
- Es wird empfohlen, die Sichtverschattung und Sichtverstellung durch Wald pauschalierend wie folgt zu ermitteln:
Unabhängig von Baumartenzusammensetzung und -höhe gelten die Anlagen in Waldflächen über einem Hektar Größe grundsätzlich als nicht sichtbar. Auf Grund der vorgenommenen Vereinfachung wird der anlagenabgewandte Bereich hinter einem Wald als sichtbare Fläche angenommen.

Soll keine pauschale Bewertung erfolgen, muss im Einzelfall jegliche Sichtverschattung und Sichtverstellung detailliert ermittelt werden (auf Detailgenauigkeit ist zu achten; z.B. Baumartenzusammensetzung, Baumhöhe, Topografie, Sichtbarkeit am Waldrand etc.).
- Vorhandene Gebüsche, Feldgehölze, Baumreihen und andere Gehölzbestände oder Einzelgehölze vermögen zwar die Wirkung von Windenergieanlagen zu mindern. Die Minderung ist aber räumlich und zeitlich begrenzt, so dass sie keine Abzüge für die Berechnung begründen.

Der Abzug beruht auf der Annahme, dass in sichtverschatteten und sichtverstellten Bereichen keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auftritt.

¹² Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat anerkannt, dass die Anlagen als sichtbar gelten, wenn mindestens ¼ des Rotordurchmessers sichtbar ist (vgl. OVG Lüneburg, Entscheidung v. 10.1.2017, 4 LC 198/15, Rn. 114 – Rechtsprechungsdatenbank Niedersachsen).

Berücksichtigung von Anlagenkonzentrationen

- Wird mehr als nur eine Anlage errichtet, verringert sich je weiterer Anlage der Richtwert um jeweils 0,1% (Beispiel für Anlagen > 100 m Gesamthöhe bei sehr hoher Bedeutung: 1. Anlage 7%, 2. Anlage 6,9%, 3. Anlage 6,8% usw.). Für die 12. Anlage und jede weitere ist keine weitere Absenkung möglich. Diese Regelung begünstigt Windfarmen und insofern auch die Konzentration von WEA.
- Sollen im Anschluss an bestehende WEA weitere Anlagen errichtet werden, sollen für die Ermittlung der Höhe der Ersatzzahlung die Bedeutung des Landschaftsbildes im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe der geplanten Anlagen ohne Berücksichtigung der vorhandenen Anlagen sowie die oben genannten Richtwerte für die fortlaufende Anlagenzahl zugrunde gelegt werden. Der mit den bestehenden Anlagen vorhandenen Vorbelastung tragen die mit fortlaufender Anlagenzahl sinkenden Richtwerte Rechnung. Sofern im Einzelfall die Vorbelastung stärker ins Gewicht fällt, ist dies seitens des Antragstellers begründet darzulegen und bei der Bemessung der Ersatzzahlung mit einem entsprechenden Abzug zu berücksichtigen. Tritt innerhalb eines bestehenden größeren Windparks beispielsweise lediglich eine einzelne Anlage hinzu, ohne dass sich das Maß der optischen Beeinträchtigungen nennenswert vergrößert, könnte eine Ersatzzahlung ausnahmsweise entfallen.

Bedarfsgerechte Befeuerung (Nachtkennzeichnung)

WEA sind zumeist mit Tag- und Nachtkennzeichnungen auszustatten. Diese können zu einer zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung statt der durchgängigen Nachtbefeuerung kann insofern die Beeinträchtigungen senken. Sollte eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung möglich und die damit für den Investor verbundenen Kosten nicht unverhältnismäßig sein, ist eine solche Befeuerung als Vorkehrung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bereits nach dem Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung geschuldet.

Dass mit einer bedarfsgerechten Befeuerung die Eingriffsschwere in einem Maße gemindert wird, das auf die Bemessung der Ersatzzahlung durchschlägt, ist aus folgenden Gründen eher unwahrscheinlich:

Die Lichtemissionen einer Nachtbefeuerung treten größtenteils in einem Zeitraum auf, in dem Landschaftserleben und Erholung in Natur und Landschaft eine untergeordnete Bedeutung spielen. Das gilt etwa für die Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr, in der zwar die Befeuerung eingeschaltet ist, aber die Beeinträchtigung durch die Schlafenszeit bedingt kaum wahrgenommen wird. Der NLT hat dementsprechend bisher in der Tag- und Nachtkennzeichnung keinen auf die Bemessung der Ersatzzahlung wesentlichen durchschlagenden Wirkfaktor gesehen, so dass die bisherige Ermittlung der Ersatzzahlung hierfür auch keine expliziten Vorgaben getroffen hat. Eine explizite Berücksichtigung der Tag- und Nachtkennzeichnung von WEA wie auch der mit anderen Eingriffsvorhaben verbundenen Lichtemissionen ist bisher auch bundesweit nicht üblich.

Dies entspricht auch der Berücksichtigung von Lichtemissionen anderer Eingriffsvorhaben. Zwar werden anthropogene Lichtemissionen durchaus als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bewertet und unter dem Begriff der „Lichtverschmutzung“ thematisiert. Bei der Anwendung der Instrumente zur Umweltfolgenabschätzung und -bewältigung finden diese Beeinträchtigungen aber so gut wie keinen Niederschlag. So spielt „Lichtverschmutzung“ bei der Ermittlung, Bewertung und Bewältigung landschaftsbildbezogener Eingriffsfolgen selbst bei Vorhaben mit massiven Lichtemissionen wie Industrieanlagen, Kraftwerken oder Fernmeldetürmen auch in bisher weitgehend von künstlichen Lichtquellen wenig beeinträchtigten Gebieten generell kaum eine Rolle. Dies liegt im Wesentlichen darin begründet, dass die mit den lichtemittierenden Bauwerken oder Verkehr verbundenen übrigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes als ungleich schwerwiegender bewertet werden, sodass sich die Abschätzung und Bewältigung der Eingriffsfolgen darauf konzentriert. Die Bewältigung der Eingriffsfolgen geschieht auch im Hinblick auf andere Eingriffsfolgen zumeist nur bezüglich ausgewählter Beeinträchtigungen, d.h. approximativ, so dass als Konsequenz davon andere Beeinträchtigungen unbewältigt bleiben.

V. Kompensation der Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild in der Bebauungsplanung

Im Bebauungsplan sollten die erreichbaren Minderungen der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgeschöpft und entsprechend festgesetzt werden, z.B. Abbau oder Eingrünung des Landschaftsbild störender Anlagen sowie bestimmte Bepflanzungen.

Wird über die Bewältigung der verbleibenden Eingriffsfolgen der in einem Bebauungsplan festgesetzten Sondergebiete für Windenergie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches entschieden, wird die Rechtmäßigkeit zur Festsetzung einer Ersatzzahlung in der juristischen Fachliteratur unterschiedlich bewertet. Gleichwohl dürfen die Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild nicht unberücksichtigt bleiben. Bleiben die Folgen hingegen unbewältigt, könnte die Rechtssicherheit des Bebauungsplanes in Frage stehen, weil der Eingriff in das Landschaftsbild unverhältnismäßig und folglich von der Bauleitplanung in Gänze abzusehen wäre. Es empfiehlt sich deshalb auch für die Bebauungsplanung eine ersatzzahlungsanaloge Vorgehensweise, und diese im Rahmen von städtebaulichen Verträgen festzulegen. Bei der Bemessung empfehlen wir auch hier entsprechend dieser Arbeitshilfe vorzugehen. Dabei kann auch vereinbart werden, dass der Betrag für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im betreffenden Gemeindegebiet verwandt wird.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die Veröffentlichung der Fachagentur Windenergie an Land (2016): „*Kompensation von Eingriffen in das Landschaftsbild durch Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren und in der Bauleitplanung*“, S. 13 f., hingewiesen. Diese hält die Festlegung einer Ersatzzahlung im Bauleitplan für zulässig und zitiert dabei zwei Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Münster, wonach der Planträger im Rahmen eines Durchführungsvertrages eine Ersatzgeldzahlung festlegen kann. Die Zahlung sei demnach eine nach § 200a Abs. 1 Satz 1 BauGB zulässige Kompensationsmöglichkeit.

Anhang - Mögliche Beispieltabelle zur Berechnung der Ersatzzahlung

Berechnung - Ersatzgeld WEA (NLT, 5-stufig)

Bezeichnung Windpark, Antragsteller WP XXXX, hier 3 WEA á 180m Gesamthöhe

Anlagenzahl: 3 Gesamthöhe (m): 180

1. Größe der vom Vorhaben betroffenen Fläche (ha)						
	Bedeutung für das Landschaftsbild					Summe
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	sehr gering	
gesamter Wirkraum 15-fache Anlagenhöhe in ha (laut LBP)	78,00	1.283,00	1.650,00	1.230,00	393,00	4.634,00
davon sichtbar / sichtbar / durch Vorbelastung mit "0" bewertete Flächen in ha (laut LBP)	14,00	654,00	412,00	99,00	63,00	1.242,00
verbleibende beeinträchtigte Fläche (ha)	64,00	629,00	1.238,00	1.131,00	330,00	3.392,00
Anteil beeinträchtigte Fläche am gesamten Wirkraum %	1,38	13,57	26,72	24,41	7,12	73,20

2. Ermittlung der Gesamtinvestitionskosten (brutto) gemäß § 6 NAGBNatschG

Gesamtkosten (brutto) 3.300.000 € je WEA	9.900.000,00 €
--	----------------

3. Prozent von den Gesamtinvestitionskosten - Richtwert gem. NLT

Ausgangswert	7,0%	6,0%	4,5%	2,5%	1,0%
	Bedeutung für das Landschaftsbild				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	sehr gering
Durchschnittswert WEA 1-x unter Abzug 0,1 % je WEA (ab WEA 2)	6,90	5,90	4,90	2,40	0,90

4. Berechnung des Ersatzgeldes

	Bedeutung für das Landschaftsbild				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	sehr gering
prozentuale Kosten (%) *	136.728,53	1.343.785,07	2.644.842,47	2.416.249,46	705.006,47
Ersatzgeld (€) **	9.434,27	79.283,32	129.597,28	57.989,99	6.345,06
Summe Ersatzgeld (€)***	282.649,91				
Euro je WEA	94.216,64				
Euro je Anlagenmeter	1.570,28				

* Prozentuale Kosten (Gesamtinvestitionskosten nach Nr. 2 x Anteil am Wirkraum nach Nr. 1)

** Ersatzgeld (Prozentuale Kosten aus Nr. 4 x Durchschnittswert nach Nr. 3)

*** teilweise geringfügige Auf-/ Abrundungen durch Excel möglich, ggf. beachten

Hinweise

Hier Anlagenzahl und Gesamthöhe eingeben

links die Hektarangaben eingeben, Summe wird automatisch errechnet

links die Hektarangaben eingeben, Summe wird automatisch errechnet

Diese Zeile wird automatisch errechnet, keine Eingabe!

Diese Zeile wird automatisch errechnet, keine Eingabe!

In Spalte B die Gesamtinvestitionskosten in einer Zahl (ohne Punkte) eingeben

Hier bei über 200m Anlagen entsprechend den Ausgangswert korrigieren

Hier den Durchschnittswert der WEA nach Abzug von je 0,1 % je Anlage eingeben, hier im Beispiel: (7%+6,9%+6,8%):3=6,9% im Durchschnitt

Diese Zeile wird automatisch errechnet, keine Eingabe!

Diese Zeile wird automatisch errechnet, keine Eingabe!

Diese Zeile wird automatisch errechnet, keine Eingabe!

Diese Zeile wird automatisch errechnet, keine Eingabe!

Diese Zeile wird automatisch errechnet, keine Eingabe!

Diese Zeile wird automatisch errechnet, keine Eingabe!